

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

Rechtsdienst

Aarau im Dezember 2018

Hinweise zum Umgang mit Spesen, Sitzungsgeldern und übrigen Entschädigungen an den Volksschulen

1. Grundsatz: Gemeinden tragen Spesen, Sitzungsgelder und Entschädigungen für Lehrpersonen und Schulleitungen

Lehrpersonen und Schulleitungen haben wie das vom Kanton entlohnte Personal Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der jeweiligen Funktion notwendigerweise entstehen (§ 1 Abs. 1 Spesendekret).

Die Spesen und Entschädigungen der an den Volksschulen tätigen Schulleitungs- und Lehrpersonen sind allein von den Gemeinden zu tragen, dies im Gegensatz zum Lohn und zum übrigen Personalaufwand, die teilweise vom Kanton und den Gemeinden bezahlt werden.

2. Spesen

Spesen entfallen für Verpflegung, Übernachtung und Reisen, die während einer Tätigkeit im Rahmen des Berufsauftrags (inkl. obligatorische Weiterbildung) zu erfüllen sind. Die Ansätze richten sich grundsätzlich nach kantonalem Spesendekret und -verordnung. Werden neben dem Berufsauftrag Sondereinsätze zugunsten der Gemeinde geleistet, richten sich diese nach den Spesenansätzen gemäss den jeweiligen Reglementen der Gemeinde.

3. Sitzungsgelder

Schulleitungs- und Lehrpersonen haben für Tätigkeiten im Rahmen ihres Berufsauftrags keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Spesendekret). Im Umkehrschluss besteht hingegen ein Anspruch auf Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen, die Schulleitungs- und Lehrpersonen ausserhalb ihres Berufsauftrags leisten (z. B. Kommission zum Bau eines neuen Schulhauses). Diese Sitzungsgelder richten sich nach den jeweiligen Reglementen der Gemeinden. Ebenfalls ein Anspruch besteht für die Mitarbeit in Kommissionen des BKS (z. B. Pilotprojekt) und des Erziehungsrats (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Spesendekret). Letztere werden jedoch grundsätzlich vom Kanton übernommen.

4. Bereitstellung oder Entschädigungen von Arbeitsgeräten

Das geltende Spesendekret enthält – abgesehen von der Kilometerentschädigung für Dienstoffahrten mit privaten Motorfahrzeugen – keine Regelung zur Bereitstellung von Arbeitsgeräten bzw. deren

Entschädigung, soweit sie sich im Eigentum des Arbeitnehmers befinden und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.

Dennoch sollten den Lehrpersonen und Schulleitungen – analog zu den Verpflichtungen der privaten Arbeitgeber (Art. 327 OR) – die notwendigen Arbeitsgeräte zur Verfügung gestellt werden oder es sollte ihnen eine angemessene Entschädigung für den Einsatz eigener Geräte ausgerichtet werden.

Offen bleibt dabei, wie weit Arbeitsgeräte (insbesondere Computer, Mobiltelefone oder Abonnements) von den Schulen direkt zur Verfügung gestellt beziehungsweise diese selber von den Lehrpersonen mitgebracht und entschädigt werden sollen.

Wenn kein Computer zur Verfügung gestellt wird, wird den Schulen empfohlen, die Lehrpersonen für die Nutzung eines eigenen Computers, beispielsweise mit jährlich Fr. 200.–, zu entschädigen.

Die Verwendung beziehungsweise Vergütung eines Mobiltelefons durch die Schulen sollte differenziert nach Notwendigkeit und Häufigkeit des Gebrauchs erfolgen.

5. Rechtliche Grundlagen

- Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen (Spesendekret) vom 14. März 2000 (SAR 165.170)
=> <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2056>
- Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen (Spesenverordnung) vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171)
=> <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2399>
- Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (GbD, Gemeindebeteiligungsdekret) vom 22. Februar 2005 (SAR 411.250)
=> <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2584>
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220)
=> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/201704010000/220.pdf>